

24.09.91

A - Fz - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im
Forstwirtschaftsjahr 1992**A. Zielsetzung**

Durch die Sturmschäden im Januar und Februar 1990 sind in allen Bundesländern, einschließlich der neuen Bundesländer, verwertbare Kalamitätsholzmengen in Höhe von rund 74 Mio. m³ angefallen; das entspricht etwa dem 1,8-fachen Holzanfall des Einschlagsprogramms des Jahres 1990 für das Bundesgebiet. Insbesondere die Holzartengruppen Fichte und Kiefer sind betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Wälder in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Diese Kalamitätsnutzungen führten zu erheblichen und überregionalen Störungen des Rohholzmarktes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Einschlagsbeschränkung für die Forstwirtschaftsjahre 1990 und 1991 konnte das Überangebot, insbesondere der Holzartengruppe Fichte, nicht ausgleichen. Dieses Überangebot zusammen mit den langfristig konservierten Holzmengen in den Naßlagern lassen die Fortdauer der erheblichen und überregionalen Marktstörung auch im kommenden Forstwirtschaftsjahr erwarten. Um dieser Marktstörung zu begegnen, ist es erforderlich, das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1991 (BGBl. I S.), im Forstwirtschaftsjahr 1992 anzuwenden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dieser Zielsetzung nach § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes durch eine Verordnung den ordentlichen Holzeinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1992 für die Holzartengruppe Fichte zu beschränken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer).

24.09.91

A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im
Forstwirtschaftsjahr 1992

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 740 01 - Fo 26/91

Bonn, den 24. September 1991

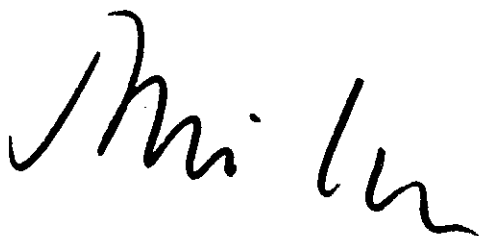
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1992

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im
Forstwirtschaftsjahr 1992

Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), § 1 Abs. 3 geändert durch das Gesetz vom 1991 (BGBl. I S.), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Einschlagsbeschränkungen

- (1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.
- (2) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird für die Holzartengruppe Fichte in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf 80 vom Hundert beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre vor Eintritt des Schadensereignisses (1986 bis 1989) zugrunde zu legen.
- (3) Die Einschlagsbeschränkung nach Absatz 2 gilt für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1992 (1. Oktober 1991 bis 30. September 1992).
- (4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkung nach Absatz 2 der Gesamteinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so kann der in Absatz 2 genannte Vomhundertsatz entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.
- (5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1992, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 1992 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung:**I. Allgemeines**

Durch die Stürme im Januar und Februar 1990 (insbesondere am 25. und 26. Januar, 3. und 4. Februar, 8. und 9. Februar, 15. und 16. Februar, 28. Februar und am 1. März 1990) fielen im gesamten Bundesgebiet, einschließlich neuer Bundesländer, rund 74 Mio. m³ verwertbares Kalamitätsholz an. Betroffen waren alle Bundesländer außer Berlin. Diese Kalamitätsnutzungen führten zu einer erheblichen und überregionalen Marktstörung. Die folgenden Übersichten machen die Situation nach den Sturmwürfen des Jahres 1990 deutlich.

Schadensmenge (Stand September 1990)

Holzartengruppe	Einschlags- programm 1990 des Bundesge- bietes	Verwertbares Kalamitätsholz im Bundesgebiet	Verwertbares Kalamitätsholz im Bundesgebiet in v.H. des Einschlags- programms 1990 des Bundes- gebietes
	in Mio. m ³ ohne Rinde	in Mio. m ³ ohne Rinde	
Eiche	1,285	1,087	84,6
Buche	6,622	7,476	112,9
Fichte	17,960	54,311	302,4
Kiefer	5,373	7,616	141,7
insgesamt alte Bundesländer	31,240	70,490	225,6
Eiche	0,351	0,013	3,9
Buche	1,646	0,165	10,1
Fichte	3,140	1,523	48,5
Kiefer	4,364	0,309	7,1
insgesamt neue Bundesländer	9,501	2,010	21,2
insgesamt Bundesrepublik Deutschland	40,741	72,501	178,0

Land	Anteile in vom Hundert des verwertbaren Kalamitätsholzes am Einschlagsprogramm 1990				
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	insg.
Hessen	115,4	283,5	565,3	225,1	373,2
Rheinland-Pfalz	133,6	194,6	600,5	139,6	390,4
Saarland	48,0	189,3	983,5	386,2	542,0
Bayern	330,0	98,9	306,0	186,9	258,0
Baden-Württemberg	91,0	75,6	228,4	111,1	183,2
insgesamt alte Bundesländer	84,6	112,9	302,4	141,7	225,6
insgesamt neue Bundesländer	3,9	10,1	48,5	7,1	21,2
insgesamt Bundes- republik Deutschland	67,4	92,5	264,6	81,4	178,0

§ 1 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sieht für den Fall des Eintritts besonderer Schadensereignisse die Möglichkeit einer befristeten Einschlagsbeschränkung vor, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden. Nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung

1. im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 40 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes oder
2. a) in einem Land bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 45 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 75 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms dieses Landes und
 - b) im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 20 vom Hundert oder bei der betreffenden Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 30 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes erreicht.

Die bei den Sturmwürfen 1990 angefallenen Holzmengen erfüllen die Voraussetzungen nach Nummer 1 für alle Holzartengruppen und die einzelnen Holzartengruppen, insbesondere für die Holzartengruppe Fichte. Darüber hinaus erfüllen sie in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern und Baden-Württemberg für alle Holzartengruppen zusammen und allein bezogen auf die Holzartengruppe Fichte die Voraussetzungen nach Nummer 2. Auf Grund dieser Gegebenheiten ist für die Forstwirtschaftsjahre 1990 und 1991 eine Einschlagsbeschränkung erlassen worden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 1991 (BGBl. I S.) ist der Verordnungsgeber ermächtigt worden, für ein weiteres Forstwirtschaftsjahr eine Einschlagsbeschränkung anzuordnen, falls die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 und 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes weiterhin vorliegen.

Die Anordnung einer weiteren Einschlagsbeschränkung für das Forstwirtschaftsjahr 1992 ist erforderlich. Die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 konnte das Überangebot, insbesondere der Holzartengruppe Fichte, nicht ausgleichen. Eine erhebliche und überregionale Störung des Rohholzmarktes ist durch außerordentliche Holznutzungen aufgrund der Schadensereignisse des Jahres 1990 weiterhin zu erwarten. Die Marktsituation stellt sich für das Forstwirtschaftsjahr 1992 wie folgt dar:

Schadensmenge, Aufarbeitung und Verkauf (Stand August 1991)
(Schätzdaten in Mio. m³)

		Holzartengruppe Fichte	Alle Holzarten- gruppen
1	Gesamtschadensmenge	57,083	73,794
2	von 1 aufgearbeitet	54,929	65,583
3	von 2 vom Waldbesitzer naßgelagert ¹⁾	12,141	12,164
4	von 2 vom Waldbesitzer trockengelagert ¹⁾	2,312	2,526
5	von 2 vom Waldbesitzer waldgelagert ¹⁾ und von 1 noch unaufgearbeitete verwertbare Holzmengen	6,119	12,324
6	von 2 verkauft	34,687	44,707
7	von 1 unaufgearbeitete, nicht mehr verwertbare Holzmengen	1,814	2,073

¹⁾ unverkauft

Außerdem sind in der Folge der Sturmwürfe 1990 durch besondere Schadensereignisse weitere außerordentliche Holznutzungen angefallen.

Schadensmenge, Aufarbeitung und Verkauf (Stand August 1991)

Schäden nach den Sturmwürfen 1990
(Schätzdaten in Mio. m³)

		Holzartengruppe Fichte	Alle Holzarten- gruppen
1	Gesamtschadensmenge	1,463	2,018
2	von 1 aufgearbeitet	0,996	1,270
3	von 2 vom Waldbesitzer naßgelagert ¹⁾	0	0
4	von 2 vom Waldbesitzer trockengelagert ¹⁾	0,072	0,085
5	von 2 vom Waldbesitzer waldgelagert ¹⁾ und von 1 noch unaufgearbeitete verwertbare Holzmengen	0,719	1,002
6	von 2 verkauft	0,671	0,909
7	von 1 unaufgearbeitete, nicht mehr verwertbare Holzmengen	0,001	0,022

1) unverkauft

Die Schadenssituation stellt sich für das Forstwirtschaftsjahr 1992 - ohne Berücksichtigung der Naß- und Trockenlagermengen - wie folgt dar:

Aufgrund der Schadensereignisse befinden sich noch rund 13,3 Mio. m³ (12,3 Mio. m³ + 1,0 Mio. m³) verwertbares, noch nicht aufgearbeitetes oder aufgearbeitetes, unverkauftes Holz im Wald. Das ungekürzte Einschlagsprogramm des Bundesgebietes beläuft sich für das Forstwirtschaftsjahr 1990 für alle Holzarten auf rund 40,7 Mio. m³. Die Kalamitätsnutzungen entsprechen ca. 32,7 vom Hundert des Einschlagsprogrammes bei allen Holzartengruppen im Bundesgebiet.

Allein bei der Holzartengruppe Fichte befinden sich noch rund 6,8 Mio. m³ (6,1 Mio. m³ + 0,7 Mio. m³) verwertbares nicht aufgearbeitetes oder aufgearbeitetes unverkauftes Holz (ohne Naß- und Trockenlager) im Wald. Bei der Holzartengruppe Fichte

beträgt das Einschlagsprogramm für das Forstwirtschaftsjahr 1990 21,1 Mio. m³. Die Kalamitätsnutzungen entsprechen ca. 32,2 vom Hundert des Einschlagsprogrammes bei der Holzartengruppe Fichte. In Rheinland-Pfalz sind 10,29 Mio. m³ der Holzartengruppe Fichte bei den Sturmwürfen 1990 angefallen. Von dieser Menge sind noch ca. 3,2 Mio. m³ verwertbar, aber noch nicht aufgearbeitet oder aufgearbeitet und unverkauft (ohne längerfristige Konservierung). Diese Menge entspricht 200 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms der Holzartengruppe Fichte (ca. 1,6 Mio. m³).

Für das Forstwirtschaftsjahr 1992 ist somit bereits ohne Einbeziehung der naß- oder trockenkonservierten Holzmengen eine erhebliche und überregionale Marktstörung sowohl nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 als auch nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes zu erwarten.

Ferner liegen in Naß- und Trockenlagern ca. 14,5 Mio. m³ der Holzartengruppe Fichte. Das entspricht ca. 68,7 vom Hundert des Einschlagsprogramms dieser Holzartengruppe. Die Trockenlager müssen im Forstwirtschaftsjahr 1992 aufgelöst werden. Holz in den Naßlagern kann bis zu fünf Jahre gelagert werden. Dieses Holz muß also in den nächsten drei Jahren vermarktet werden. Wegen der begrenzten Lagerdauer und auch aus betriebswirtschaftlichen und anderen Gründen, insbesondere aus ökologischen Gesichtspunkten, werden die Waldbesitzer naß- und trockengelagertes Holz im Forstwirtschaftsjahr 1992 in erheblichen Mengen zum Absatz bringen müssen. Diese Holzmengen müssen in die Beurteilung der Marktsituation im Forstwirtschaftsjahr 1992 einbezogen werden.

Außerdem ist in einigen Ländern die Aufnahmemöglichkeit durch die Holzwirtschaft sehr begrenzt, weil z.T. der Bedarf durch langfristige Verträge bis Mitte des Jahres 1992 abgedeckt ist und die Holzwirtschaft ihre eigenen Naßlager auflösen wird.

Die Verordnung trägt der derzeitigen Marktsituation Rechnung, in dem sie abweichend von der vorhergehenden Verordnung nur die Holzartengruppe Fichte in die Beschränkung einbezieht. Ferner wird die Beschränkung gelockert, indem der Vornhundertersatz gegenüber der Verordnung für die Forstwirtschaftsjahre 1990 und 1991 heraufgesetzt wird. Soweit frisches Schwachholz benötigt wird, gibt auch der reduzierte Einschlag die Möglichkeit, diesen Bedarf zu decken, zumal die Waldbesitzer angesichts des Überangebots bei den übrigen Sorten den Einschlag von frischem Schwachholz forcieren werden.

Zum Ausgleich der erheblichen überregionalen Marktstörung der Holzartengruppe Fichte müssen die nördlichen Länder in den Ausgleich einbezogen werden.

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sind nicht in die Verordnung einbezogen. In der vorhergehenden Verordnung waren die Länder Berlin und Hamburg im Einschlag nicht

beschränkt. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg haben einen sehr geringen Anteil an der Holzeinschlagsmenge im Verhältnis zum Gesamtaufkommen. Wegen der besonderen Bedeutung des Waldes als Erholungs- und Schutzwald in den großstädtischen Ballungsräumen ist es auch unter Berücksichtigung der Windwurfschäden des Jahres 1990 notwendig, die planmäßig vorgesehenen Durchforstungen vorzunehmen.

Das Beitrittsgebiet wird ebenfalls nicht in die Verordnung einbezogen. Umstellungsschwierigkeiten der Forst- und Holzwirtschaft sollen nicht durch eine Einschlagsbeschränkung zusätzlich erschwert werden. Im übrigen war der ordentliche Einschlag im Beitrittsgebiet auch durch die vorhergehende Verordnung nicht beschränkt. Zwar wurde mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 das Forstwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Modifikationen auf das Beitrittsgebiet übergeleitet, jedoch trat aufgrund von Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1018) der § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 742) im Beitrittsgebiet nicht in Kraft.

Der Verordnungsgeber wird das Marktgeschehen beobachten und erforderlichenfalls die Holzeinschlagsbeschränkung der Marktlage anpassen oder aufheben.

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer gemäß § 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes).

Die Einzelpreise für Rohholz befinden sich infolge der Windwurfkatastrophe des Jahres 1990 z.Z. auf niedrigem Niveau. Es wird erwartet, daß die Einzelpreise für Rohholz aufgrund der Beschränkung tendenziell ansteigen. Angesichts des geringen Anteils der Wertschöpfung der Forstwirtschaft am Bruttosozialprodukt wird mit nenneswerten Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherspreisniveau infolge der preislichen Auswirkungen der Einschlagsbeschränkung nicht gerechnet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Da durch die Sturmschäden im Januar und Februar 1990 im Verhältnis zum Einschlagsprogramm am stärksten die Holzartengruppe Fichte betroffen ist, beschränken die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift für jeden einzelnen Forstbetrieb den Einschlag dieser Holzartengruppe. Die Höhe der Einschlagsbeschränkung bei Fichte wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein einheitlich auf 80 vom Hundert festgesetzt. Die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags ist so bemessen, daß sich die Absatzchancen für Kalamitätsholz der Holzartengruppe Fichte verbessern und der Bedarf an frisch eingeschlagenem Holz voll gedeckt werden kann. Die Einsparung an ordentlicher Nutzung entspricht allerdings nur einem Teil der Kalamitätsnutzungen. Als Bezugsgröße für die festgesetzten Vornhundertsätze ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre vor Eintritt des Schadensereignisses (1986 bis 1989) anzusetzen. Der Nutzungssatz im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes wird nicht für die einzelnen Holzartengruppen getrennt ausgewiesen; er ist deshalb als Bezugsgröße ungeeignet.

In Absatz 3 wird die Dauer der Einschlagsbeschränkung auf das Forstwirtschaftsjahr 1992 (01. Oktober 1991 bis 30. September 1992) festgelegt.

Absatz 4 trägt der Bestimmung in § 1 Abs. 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes Rechnung. Damit wird sichergestellt, daß die Forstbetriebe, deren Gesamteinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1992 durch die Regelung des Absatzes 2 unter 70 vom Hundert des Nutzungssatzes absinken würde, diese Beschränkung überschreiten und 70 vom Hundert des Nutzungssatzes erreichen können. Dabei sind die sich aus dem Nutzungssatz ergebenden Einschlagsmengen der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen. Sollte die Einschlagsbeschränkung in Einzelfällen trotz der Regelung des Absatzes 4 zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen, so kann die zuständige Landesbehörde nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung bei der Holzartengruppe Fichte befreien.

Absatz 5 enthält eine Bestimmung über die Anrechnung der vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgten Holzeinschläge.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, daß Verstöße gegen die Einschlagsbeschränkung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

18.10.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1992

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.